FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Herr Staatsrat Dr. Beat Vonlanthen Präsident EnDK Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 7

Bern, 16. November 2012

Energiestrategie 2050. Stellungnahme des FDK-Vorstands zur Vernehmlassungsvorlage des Bundes

Sehr geehrte Herr Präsident

Der Bundesrat eröffnete am 28. September 2012 die Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050. Gemäss Abstimmung der interkantonalen Konferenzen ist für dieses breit angelegte und mit langem Zeithorizont laufende Geschäft eine konsolidierte Stellungnahme der Kantonsregierungen durch die KdK geplant, wobei die EnDK die Federführung für den Entwurf der Stellungnahme übernommen hat. Der Vorstand der FDK beschäftigte sich am 16. November 2012 mit der Vorlage und konzentrierte sich auf die steuer- und finanzpolitischen Aspekte der Förderung der Energieeffizienz im Gebäudebereich anhand der Fragen 6 bis 8 des Fragebogens der Vernehmlassung. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Verstärkung des Gebäudeprogramms

Antrag zu Frage 6: Ablehnung. Auf eine Verdoppelung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 ist zu verzichten. Das Gesamtvolumen der Mittel ist kritisch zu hinterfragen.

Begründung:

Im Wissen um das Potenzial des Gebäudebereichs für die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine Verdoppelung der Fördermittel in diesem Bereich abzulehnen. Bereits in der Vernehmlassungsstellungnahme vom 20. März 2009 zum CO₂-Gesetz sprach sich der FDK-Vorstand im **Grundsatz gegen eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe** aus. Mit der vorgeschlagenen massiven Erhöhung und der Aufhebung der Befristung dieser Fördermittel wird die Teilzweckbindung weiter zementiert. Eine Ablösung durch eine reine Lenkungsabgabe wird unter diesen Umständen praktisch verunmöglicht, weil damit noch stärkere Transferabhängigkeiten geschaffen werden und eine Branche ohne Berücksichtigung der Oppor-

¹ Vgl, http://www.fdk-cdf.ch/090320 co2g stn fdkv def d uz.pdf

tunitätskosten aufgebaut wird. Diverse Sanierungsmassnahmen würden auch ohne Fördermittel im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert: Wir gehen von erheblichen Mitnahmeeffekten aus. Zudem ist auch die Effizienz und Effektivität der Verwendung zusätzlicher Fördermittel kritisch zu hinterfragen. Hinderlich sind hierbei besonders die geteilten Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen. Das Äquivalenz- (Art. 43a Abs. 2-3 BV) und das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a BV, Art. 43a Abs.1 BV und Art. 47 Abs. 2 BV) sind zu respektieren. Konkret müssen die Kantone den Einsatz ihrer Budgetmittel unter Kontrolle haben. Es gilt, einen Rückschritt hinter das NFA-Reformprojekt zu vermeiden und eine klare Kompetenzzuordnung anzustreben.

2. Variantenentscheid bei der Finanzierung des Gebäudeprogramms

Antrag zu Frage 7: Zustimmung zur Variante 1 unter Vorbehalt eines geringeren Volumens (vgl. Frage 6)

Begründung:

Unter Vorbehalt des grundsätzlich zu hinterfragenden Förderungsvolumens (vgl. Antwort auf die Frage 6) ist die Variante 1 für die Finanzierung des Gebäudeprogramms zu bevorzugen. Zwar würde mit einer Erhöhung der Bundesmittel aus der CO2-Abgabe bei einer vollen Ausschöpfung durch die Kantone auch der Anteil der allgemeinen Mittel aus den Kantonshaushalten erhöht. Durch die Verfügbarkeit von zweckgebundenen Mitteln aus der CO2-Abgabe entsteht für die Kantone zwar möglicherweise Druck, aber keine Pflicht für eine entsprechende Dotierung der Programme. Es ist auf jeden Fall angebracht, Mittel der Lenkungsabgabe an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückzuerstatten, wenn aus kantonaler Sicht keine effiziente Mittelverwendung möglich ist. Ein weiterer gewichtiger Vorteil der Variante 1 liegt in der Entflechtung der komplexen Organisation der bisherigen Förderung und damit in der klare Zuordnung der Verantwortung des Gebäudebereichs an die Kantone und damit in einer konsequenten Umsetzung des Äquivalenz- bzw. des Subsidiaritätsprinzips. Sie sieht eine Zusammenlegung der Teile A (Gebäudehülle) und B (kantonale Programme) vor und ordnet eine eindeutige Förderungskompetenz den Kantonen zu. Mit Blick auf die NFA-Prinzipien ist dieses Vorgehen vorzuziehen. Demgegenüber würde bei der Variante 2 die CO₂-Abgabe noch stärker erhöht als in der Variante 1, wobei die Abhängigkeit von der problematischen Teilzweckbindung noch weiter ausgeweitet würde. Der Bund würde bei dieser Variante weiterhin detaillierte Auflagen im Gebäudebereich formulieren statt wie in Variante 1 Globalbeiträge weiterleiten.

3. Steuerpolitische Änderungen

Antrag zu Frage 8: Ablehnung der vorgeschlagenen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich

Begründung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Steuern voraussetzungslos geschuldete Abgaben sind. Sie dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Verfolgung oder Förderung von ausserfiskalischen Zwecken. Von einer kohärenten und gradlinigen **Steuerpolitik im Dienste des Fiskalzweckes** kann heute bei den Einkommenssteuern kaum mehr die Rede sein. Es muss vermieden werden, dass bei jeder Gelegenheit unter Berufung auf irgendwelche politischen Stossrichtungen und Ziele das Einkommenssteuerrecht als Lenkungsvehikel eingesetzt wird.

Um das aus energietechnischer Sicht bei vielen Liegenschaften bestehende Verbesserungspotential zu erschliessen, sollen künftig Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, steuerlich nur noch dann abgezogen werden können, wenn eine Liegenschaft einen festgelegten energetischen Mindeststandard aufweist oder diesen durch die Investition erreicht. Die Vorlage würde also den werterhaltenden Gebäudeunterhalt unverändert und vollumfänglich zum Abzug zulassen, die wertvermehrenden Investitionen im Energiebereich allerdings in ihrer Abzugsfähigkeit einschränken. Diese Einschränkung der Abzugsmöglichkeit führt zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten.

- Die derzeit geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen fassen den Begriff der Energiesparmassnahmen recht weit. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Qualifikation von Energiesparmassnahmen für die Veranlagungsbehörde relativ einfach handhabbar ist. Andererseits kann bei Investitionen in Heizungserneuerungen, Fenstererneuerungen, Wärmedämmungen, etc. in der Regel auf eine Abgrenzung zwischen werterhaltenden Unterhaltskosten und wertvermehrenden Anlagekosten verzichtet werden kann, da diese Aufwendungen ohnehin abzugsfähig sind. Da einkommenssteuerrechtlich relevant, müssten die Veranlagungsbehörden inskünftig in Bezug auf die neu nicht mehr unter dem Titel "Energiesparmassnahmen" abzugsfähigen Aufwendungen wesentlich mehr Abgrenzungen zwischen Unterhalts- und Anlagekosten vornehmen.
- Auch bezüglich Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen würden die Abgrenzungsfragen massiv zunehmen, woraus ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für die Veranlagungsbehörde resultieren würde. Die Abgrenzungslinien würden hier zwischen abzugsfähigem "regelmässigem" Liegenschaftsunterhalt, "normalen" aktivierungspflichtigen Aufwendungen sowie über zwei Jahre abschreibbaren Investitionen für energiesparende Einrichtungen verlaufen. Bei einer Verschärfung wären die vorgenannten Abgrenzungsfragen wesentlich komplexer und zeitintensiver, sinngemäss aus denselben Gründen wie bei Liegenschaften im Privatvermögen.
- Aufgrund der komplexeren und steuerlich bedeutsameren Abgrenzung zwischen Energiesparmassnahmen sowie Unterhalts- und Anlagekosten würden zwischen Veranlagungsbehörde und den steuerpflichtigen Personen sowie deren Vertretern vermehrt unterschiedliche Auslegungen der Gesetzesbestimmungen auftreten. Die Akzeptanz der Entscheide würde sinken. Es ist daher absehbar, dass auch der zeitliche Aufwand der Veranlagungsbehörden für Rechtsmittelverfahren markant steigen würde.
- Die die Steuerverwaltungen sind nicht in der Lage, technische Voraussetzungen für derartige steuerlich zulässige Verbesserungen zu beurteilen. Bereits in der Stellungnahme des FDK-Vorstands vom 26. März 2010 zur Energieabzugsverordnung des EFD wiesen wir auf diese Problematik hin:² Steuerveranlagungen sind Massenverfahren, welche nicht durch energietechnische Abklärungen durch spezielle Fachleute belastet werden können. Die damals aufgeworfenen Fragen haben heute nach wie vor Gültigkeit, weshalb dieser Ansatz zu verwerfen ist. Das System müsste für ein Massenverfahren, wie die Steuerveranlagung anwendbar sein. Steuerverwaltungen müssen ohne Fachexpertise im Energiebereich zur Beurteilung der Abzüge auskommen.

Im Weiteren führt der Vernehmlassungsbericht aus, dass Gesamtsanierungen von der Steuergesetzgebung verhindert werden, da die abzugsberechtigten Sanierungsmassnahmen nur in dem Jahr steuerlich berücksichtigt werden können, in dem sie anfallen. Wenn das steuerbare Einkommen tiefer sei als der Betrag der Gesamterneuerung, könnten nicht sämtliche angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen über maximal drei Jahre verteilt zum Abzug zugelassen werden sollen. Auch diese steuerliche Massnahme ist abzulehnen. Sie widerspricht klarerweise dem Periodizitätsprinzip, welches nicht aufgrund eines speziellen Sonderwunsches durchbrochen werden soll. Sonst würden steuerlichen Umgehungsmassnahmen Tür und Tor geöffnet. Im Übrigen ist es vorerst lediglich eine Behauptung, dass Gesamtsanierungen mehr kosten würden als das gesamte steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen. Sollte ein solcher Sonderfall tatsächlich vorkommen, sollte es dem Steuerpflichtigen in der Regel möglich sein, die Sanierung etappiert durchzuführen. Die Massnahme ist unnötig.

Die Durchbrechung des Periodizitätsprinzips liesse den Veranlagungsbehörden einen erheblichen Mehraufwand entstehen. Die in der ersten Steuerperiode nicht verrechneten Aufwendungen müssten einerseits in jedem Fall genau berechnet werden sowie der Übertrag der

_

² Vgl. http://www.fdk-cdf.ch/100326_enabzugsv_stn_fdkv_def_d_uz-2.pdf

nicht verrechneten Aufwendungen auf die Folgeperiode(n) sichergestellt werden. Eine Veranlagung ohne steuerbares Einkommen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mangels Beschwer von der steuerpflichtigen Person nicht angefochten werden. In allen Fällen mit Übertragung von Aufwendungen für Energiesparmassnahmen auf die Folgeperiode wäre also im ersten Jahr rechtlich noch gar nicht abschliessend geklärt, in welcher Höhe "übertragsberechtigte" Aufwendungen effektiv angefallen sind. In den Folgeperioden bestände somit in allen solchen Fällen das Risiko, dass die Höhe der effektiv "übertragungsberechtigten" Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren geprüft würde. Die Veranlagungsbehörde müsste sich also ein weiteres Mal mit den gleichen, bereits im Vorjahr vorgenommenen Abgrenzungsfragen auseinandersetzen.

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten fördern zusammen mit den Zuschüssen und Subventionen den unerwünschten **intransparenten Förderdualismus** im Energiebereich weiter. Die Kosten der Förderung sind bei den Steuerabzügen schwieriger zu ermitteln und zu steuern. Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte dürfen aber nicht unterschätzt werden. Ausserdem führen Steuerabzüge neben Mitnahmeeffekten infolge der Steuerprogression zu Verteilungswirkungen zwischen höheren Einkommen, die durch einen Abzug stärker entlastet werden, und weniger stark entlasteten tieferen Einkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge im Entwurf der Stellungnahme zu Handen der Kantonsregierungen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident: Der Sekretär:

Beilage

Ausgefüllter Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Mitglieder FkF

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Inhalt

ragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050	1
Allgemeine Fragen	2
Kernenergiegesetz	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	2
Energieeffizienz	3
Gebäude	3
Mobilität	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	7
Industrie und Dienstleistungen	7
Erneuerbare Energien	8
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	8
Einspeisevergütungssystem	9
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	9
Netzzuschlag	10
Fossile Kraftwerke	10
Notze	11

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend "Aktiviert" anklicken.

	ngemeine Magen
1.	Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
,—	
2.	Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?
	Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
_	
3.	Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vor-
	liegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
V α	arnonorgiogosotz
	ernenergiegesetz
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?
	Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)
	Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6
	Lituateriaer beriefit. 1.2 sowie 2.2.0
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
Zw	veck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz
5.	Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneu-
	erbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?
	EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:

Energieeffizienz

~	т.			-	
Ge	n	а	11	п	е

6.	Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden? CO_2 -Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34 Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Auf eine Verdoppelung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 ist zu verzichten. Das Gesamtvolumen der Mittel ist kritisch zu hinterfragen.
	Im Wissen um das Potenzial des Gebäudebereichs für die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine Verdoppelung der Fördermittel in diesem Bereich abzulehnen. Bereits in der Vernehmlassungsstellungnahme vom 20. März 2009 zum CO ₂ -Gesetz sprach sich der FDK-Vorstand im Grundsatz gegen eine Teilzweckbindung der CO ₂ -Abgabe aus. ¹ Mit der vorgeschlagenen massiven Erhöhung und der Aufhebung der Befristung dieser Fördermittel wird die Teilzweckbindung weiter zementiert. Eine Ablösung durch eine reine Lenkungsabgabe wird unter diesen Umständen praktisch verunmöglicht, weil damit noch stärkere Transferabhängigkeiten geschaffen werden und eine Branche ohne Berücksichtigung der Opportunitätskosten aufgebaut wird. Diverse Sanierungsmassnahmen würden auch ohne Fördermittel im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert: Wir gehen von erheblichen Mitnahmeeffekten aus. Zudem ist auch die Effizienz und Effektivität der Verwendung zusätzlicher Fördermittel kritisch zu hinterfragen. Hinderlich sind hierbei besonders die geteilten Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen. Das Äquivalenz- (Art. 43a Abs. 2-3 BV) und das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a BV, Art. 43a Abs.1 BV und Art. 47 Abs. 2 BV) sind zu respektieren. Konkret müssen die Kantone den Einsatz ihrer Budgetmittel unter Kontrolle haben. Es gilt, einen Rückschritt hinter das NFA-Reformprojekt zu vermeiden und eine klare Kompetenzuordnung anzustreben.
	Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO2-Abgabe für den Gebäudebereich? CO2-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34 Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2 Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1) Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2) Keine der beiden Varianten Keine Stellungnahme Bemerkungen: Zustimmung zur Variante 1 unter Vorbehalt eines geringeren Volumens (vgl. Frage 6) Unter Vorbehalt des grundsätzlich zu hinterfragenden Förderungsvolumens (vgl. Antwort auf
	die Frage 6) ist die Variante 1 für die Finanzierung des Gehäudenrogramms zu hovorzugen

¹ Vgl. http://www.fdk-cdf.ch/090320 co2g stn fdkv def d uz.pdf

Zwar würde mit einer Erhöhung der Bundesmittel aus der CO2-Abgabe bei einer vollen Ausschöpfung durch die Kantone auch der Anteil der allgemeinen Mittel aus den Kantonshaushalten erhöht. Durch die Verfügbarkeit von zweckgebundenen Mitteln aus der CO2-Abgabe entsteht für die Kantone zwar möglicherweise Druck, aber keine Pflicht für eine entsprechende Dotierung der Programme. Es ist auf jeden Fall angebracht, Mittel der Lenkungsabgabe an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückzuerstatten, wenn aus kantonaler Sicht keine effiziente Mittelverwendung möglich ist. Ein weiterer gewichtiger Vorteil der Variante 1 liegt in der Entflechtung der komplexen Organisation der bisherigen Förderung und damit in der klare Zuordnung der Verantwortung des Gebäudebereichs an die Kantone und damit in einer konsequenten Umsetzung des Äquivalenz- bzw. des Subsidiaritätsprinzips. Sie sieht eine Zusammenlegung der Teile A (Gebäudehülle) und B (kantonale Programme) vor und ordnet eine eindeutige Förderungskompetenz den Kantonen zu. Mit Blick auf die NFA-Prinzipien ist dieses Vorgehen vorzuziehen. Demgegenüber würde bei der Variante 2 die CO2-Abgabe noch stärker erhöht als in der Variante 1, wobei die Abhängigkeit von der problematischen Teilzweckbindung noch weiter ausgeweitet würde. Der Bund würde bei dieser Variante weiterhin detaillierte Auflagen im Gebäudebereich formulieren statt wie in Variante 1 Globalbeiträge weiterleiten.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2bis (neu), Art. 32 Abs.2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3bis bis Abs. 3quinquies (neu), Art. 10 Abs. 1ter (neu), Art. 25 Abs. 1ter und Art. 72q (neu) und 78f (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4 Ja X Nein keine Stellungnahme Bemerkungen: Ablehnung der vorgeschlagenen steuerlichen Massnahmen Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Steuern voraussetzungslos geschuldete Abgaben sind. Sie dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Verfolgung oder Förderung von ausserfiskalischen Zwecken. Von einer kohärenten und gradlinigen Steuerpolitik im Dienste des Fiskalzweckes kann heute bei den Einkommenssteuern kaum mehr die Rede sein. Es muss vermieden werden, dass bei jeder Gelegenheit unter Berufung auf irgendwelche politischen Stossrichtungen und Ziele das Einkommenssteuerrecht als Lenkungsvehikel eingesetzt wird. Um das aus energietechnischer Sicht bei vielen Liegenschaften bestehende Verbesserungspotential zu erschliessen, sollen künftig Investitionen, die dem Energiesparen und dem Um-

potential zu erschliessen, sollen künftig Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, steuerlich nur noch dann abgezogen werden können, wenn eine Liegenschaft einen festgelegten energetischen Mindeststandard aufweist oder diesen durch die Investition erreicht. Die Vorlage würde also den werterhaltenden Gebäudeunterhalt unverändert und vollumfänglich zum Abzug zulassen, die wertvermehrenden Investitionen im Energiebereich allerdings in ihrer Abzugsfähigkeit einschränken. Diese Einschränkung der Abzugsmöglichkeit führt zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten.

• Die derzeit geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen fassen den Begriff der Energie-

sparmassnahmen recht weit. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Qualifikation von Energiesparmassnahmen für die Veranlagungsbehörde relativ einfach handhabbar ist. Andererseits kann bei Investitionen in Heizungserneuerungen, Fenstererneuerungen, Wärmedämmungen, etc. in der Regel auf eine Abgrenzung zwischen werterhaltenden Unterhaltskosten und wertvermehrenden Anlagekosten verzichtet werden kann, da diese Aufwendungen ohnehin abzugsfähig sind. Da einkommenssteuerrechtlich relevant, müssten die Veranlagungsbehörden inskünftig in Bezug auf die neu nicht mehr unter dem Titel "Energiesparmassnahmen" abzugsfähigen Aufwendungen wesentlich mehr Abgrenzungen zwischen Unterhalts- und Anlagekosten vornehmen.

- Auch bezüglich Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen würden die Abgrenzungsfragen massiv zunehmen, woraus ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für die Veranlagungsbehörde resultieren würde. Die Abgrenzungslinien würden hier zwischen abzugsfähigem "regelmässigem" Liegenschaftsunterhalt, "normalen" aktivierungspflichtigen Aufwendungen sowie über zwei Jahre abschreibbaren Investitionen für energiesparende Einrichtungen verlaufen. Bei einer Verschärfung wären die vorgenannten Abgrenzungsfragen wesentlich komplexer und zeitintensiver, sinngemäss aus denselben Gründen wie bei Liegenschaften im Privatvermögen.
- Aufgrund der komplexeren und steuerlich bedeutsameren Abgrenzung zwischen Energiesparmassnahmen sowie Unterhalts- und Anlagekosten würden zwischen Veranlagungsbehörde und den steuerpflichtigen Personen sowie deren Vertretern vermehrt unterschiedliche Auslegungen der Gesetzesbestimmungen auftreten. Die Akzeptanz der Entscheide würde sinken. Es ist daher absehbar, dass auch der zeitliche Aufwand der Veranlagungsbehörden für Rechtsmittelverfahren markant steigen würde.
- Die die Steuerverwaltungen sind nicht in der Lage, technische Voraussetzungen für derartige steuerlich zulässige Verbesserungen zu beurteilen. Bereits in der Stellungnahme des FDK-Vorstands vom 26. März 2010 zur Energieabzugsverordnung des EFD wiesen wir auf diese Problematik hin: Steuerveranlagungen sind Massenverfahren, welche nicht durch energietechnische Abklärungen durch spezielle Fachleute belastet werden können. Die damals aufgeworfenen Fragen haben heute nach wie vor Gültigkeit, weshalb dieser Ansatz zu verwerfen ist. Das System müsste für ein Massenverfahren, wie die Steuerveranlagung anwendbar sein. Steuerverwaltungen müssen ohne Fachexpertise im Energiebereich zur Beurteilung der Abzüge auskommen.

Im Weiteren führt der Vernehmlassungsbericht aus, dass Gesamtsanierungen von der Steuergesetzgebung verhindert werden, da die abzugsberechtigten Sanierungsmassnahmen nur in dem Jahr steuerlich berücksichtigt werden können, in dem sie anfallen. Wenn das steuerbare Einkommen tiefer sei als der Betrag der Gesamterneuerung, könnten nicht sämtliche angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen über maximal drei Jahre verteilt zum Abzug zugelassen werden sollen. Auch diese steuerliche Massnahme ist abzulehnen. Sie widerspricht klarerweise dem Periodizitätsprinzip, welches nicht aufgrund eines speziellen Sonderwunsches durchbrochen werden soll. Sonst würden steuerlichen Umgehungsmassnahmen Tür und Tor geöffnet. Im Übrigen ist es vorerst lediglich eine Behauptung, dass Gesamtsanierungen mehr kosten würden als das gesamte steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen. Sollte ein solcher Sonderfall tatsächlich vorkommen, sollte es dem Steuerpflichtigen in der Regel möglich sein, die Sanierung etappiert durchzuführen. Die Massnahme ist unnötig.

Die Durchbrechung des Periodizitätsprinzips liesse den Veranlagungsbehörden einen erheblichen Mehraufwand entstehen. Die in der ersten Steuerperiode nicht verrechneten Aufwen-

² Vgl. http://www.fdk-cdf.ch/100326 enabzugsv stn fdkv def d uz-2.pdf

dungen müssten einerseits in jedem Fall genau berechnet werden sowie der Übertrag der nicht verrechneten Aufwendungen auf die Folgeperiode(n) sichergestellt werden. Eine Veranlagung ohne steuerbares Einkommen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mangels Beschwer von der steuerpflichtigen Person nicht angefochten werden. In allen Fällen mit Übertragung von Aufwendungen für Energiesparmassnahmen auf die Folgeperiode wäre also im ersten Jahr rechtlich noch gar nicht abschliessend geklärt, in welcher Höhe "übertragsberechtigte" Aufwendungen effektiv angefallen sind. In den Folgeperioden bestände somit in allen solchen Fällen das Risiko, dass die Höhe der effektiv "übertragungsberechtigten" Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren geprüft würde. Die Veranlagungsbehörde müsste sich also ein weiteres Mal mit den gleichen, bereits im Vorjahr vorgenommenen Abgrenzungsfragen auseinandersetzen.

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten fördern zusammen mit den Zuschüssen und Subventionen den unerwünschten intransparenten Förderdualismus im Energiebereich weiter. Die Kosten der Förderung sind bei den Steuerabzügen schwieriger zu ermitteln und zu steuern. Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte dürfen aber nicht unterschätzt werden. Ausserdem führen Steuerabzüge neben Mitnahmeeffekten infolge der Steuerprogression zu Verteilungswirkungen zwischen höheren Einkommen, die durch einen Abzug stärker entlastet werden, und weniger stark entlasteten tieferen Einkommen.

Mobilität

9.	Sind Sie mit der Verschärfung des CO ₂ -Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO ₂ /km bis Ende 2020 einverstanden? CO ₂ -Gesetz, Änderung Art. 10
i	Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
10.	Sind Sie mit der Einführung eines CO ₂ -Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO ₂ /km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO ₂ /km bis Ende 2020 einverstanden?
ļ	CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
	Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2
	Ja Nein keine Stellungnahme
	Bemerkungen:

	En	ergieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft
	11.	Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steige-
		rung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von soge-
		nannten weissen Zertifikaten)?
		EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012
		Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Ab-
		schnitt)
		·
		☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
		Bemerkungen:
	12.	Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Grün-
		den der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbeson-
		dere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboter
		und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energie-
		effizienz)?
		EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012
		Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)
İ		☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
		Bemerkungen:
Į		
	va	leaded and differential dates and
١		lustrie und Dienstleistungen
		Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduk-
		tion und -verteilung einverstanden?
ĺ		EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012
		Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)
		☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
		Description and
		Bemerkungen:
Γ	1.1	Sind Sindowit singertandon, doss sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem
		Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem
		Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung
		der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO ₂ -Ausstosses verpflichten können und da-
		mit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?
		EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012
		Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)
		□ (□ Nai □ □ Nai □ □ Stellusessaber □
		☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
		Pomorkungon:
		Bemerkungen:

Erneuerbare	Energi	en
-------------	--------	----

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines
gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien
einverstanden?
EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Was-
ser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und
dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?
EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab
einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird?
EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht
18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzli-
chen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?
EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)
□ In □ Noin □ Noine Stellungnahme
☐ Ja ☐ Nein ☐ keìne Stellungnahme
December
Bemerkungen:

Ein	speisevergütungssystem
19.	Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen,
	die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtig-
	ten Anlagen einverstanden?
	EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht:1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)
i	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
20.	Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur För-
	derung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für
	die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.
	EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)
;	☐ Ja ☐ Nein⊠ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
21	Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der
	neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem)
	eine separaten Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesell- schaft geschaffen wird?
	EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)
	Enducember Denont. 2.12 (20. Rupitely
	☐ Ja ☐ Nein⊠ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
Ein	maliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen
22.	Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW
	ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?
	EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden 20 den haussprache Sie und Albertative zur Sienen beweiten der Albertative zur Sienen beweiten der Albertative zur Sienen beweiten für die
den? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?
EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)
☐ Einmalvergütung
☐ Net Metering ☐ Keine der erwähnten Optionen
Bemerkungen: Keine Stelfungnahme
24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der
Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und
mittels Einmalvergütung gefördert werden?
EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Netzzuschlag
25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?
EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)
☐ Ja ☐ Nein ☑ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Fossile Kraftwerke
26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?
EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)
☐ Ja ☐ Nein ☑ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

	. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)? EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012
	Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
28	. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO ₂ -Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden? CO ₂ -Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2
!	
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
29	. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor? keine Stellungnahme
Ne	etze
30.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet
	des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1
	desgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)
	desgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1
24	desgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1
31.	desgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1 Ja Nein Keine Stellungnahme
31.	desgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu) Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1 Ja Nein keine Stellungnahme Bemerkungen: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden? Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)